

Allgeier SE
München

**Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Wertpapiererwerbs- und
Übernahmegesetzes ("WpÜG")**

Das Übernahmeangebot der Allgeier SE, München ("Bieterin") an die Aktionäre der EASY SOFTWARE AG, Mülheim an der Ruhr, zum Erwerb ihrer auf den Inhaber lautenden Stückaktien ist innerhalb der Annahmefrist, die am 21. August 2012, 24:00 Uhr (MESZ) ("Meldestichtag") abgelaufen ist, für insgesamt 369.432 Aktien der EASY SOFTWARE AG ("EASY SOFTWARE-Aktien") angenommen worden. Dies entspricht einem Anteil von ca. 6,84 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der EASY SOFTWARE AG.

Die Bieterin, die mit ihr gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen halten zum Meldestichtag keine EASY SOFTWARE-Aktien. Ihnen werden zum Meldestichtag auch keine Stimmrechte aus EASY SOFTWARE AG-Aktien nach § 30 WpÜG zugerechnet.

Weder die Bieterin noch die mit ihr gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen halten zum Meldestichtag Finanzinstrumente oder sonstige Instrumente im Sinne von §§ 25, 25a WpHG, die es ermöglichen, bereits ausgegebene Aktien der EASY SOFTWARE AG zu erwerben.

Bezüglich der vorstehenden Anteilsangaben weisen wir darauf hin, dass der EASY SOFTWARE AG aus den von ihr gehaltenen eigenen Aktien gemäß § 71b AktG keine Rechte, insbesondere keine Stimmrechte, zustehen.

Gemäß Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage werden das Übernahmeangebot und die durch seine Annahme zustande kommenden Verträge nur dann vollzogen, wenn bei Ablauf der Annahmefrist die Gesamtzahl (i) der im Rahmen des Angebots rechtzeitig und wirksam zum Verkauf eingereichten EASY SOFTWARE Aktien, für die nicht rechtzeitig und wirksam der Rücktritt erklärt wurde, (ii) der von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen bei Ablauf der Annahmefrist gehaltenen EASY SOFTWARE-Aktien und (iii) aller weiteren EASY SOFTWARE-Aktien, aus denen der Bieterin oder den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen Stimmrechte gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen sind, mindestens 75 % der bei Ablauf der Annahmefrist ausgegebenen EASY SOFTWARE-Aktien entspricht. Die Mindestannahmeschwelle wurde mit 369.432 der EASY SOFTWARE-Aktien, was einem Anteil von ca. 6,84 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der EASY SOFTWARE AG entspricht, zum Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist nicht erreicht. Folglich erlischt das Übernahmeangebot und die durch seine Annahme zustande kommenden Verträge werden nicht wirksam (Ziffer 8.6 der Angebotsunterlage).

Die unter der ISIN DE000A1PG912 geführten zum Verkauf eingereichten EASY SOFTWARE-Aktien werden in die ursprüngliche ISIN DE0005634000 zurückgebucht. Die Clearstream Banking AG wird die Zurückbuchung der zum Verkauf eingereichten EASY SOFTWARE-Aktien mit Stichtag 27. August 2012 abends im Rahmen einer Übernachtverarbeitung zentral vornehmen.

München, den 27. August 2012

Allgeier SE